



Elektronisches Amtsblatt der Stadt Treuen

Ausgegeben in Treuen am 19.12.2024 Ausgabe 05 / 2024

Hebesatzsatzung der Stadt Treuen

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 18.12.2024 mit Beschluss Nurnmer BV/2024/710 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Treuen erhebt von den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

> § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 315 v.H

 b) für bebaute und unbehaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge

410 v.H

für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge

390 v.H

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung teit am 01,01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Treven, den 19.12/20

Andrea Jedzig-Bürgermeisterin Stadt Treue

Impressum:

<u>Herausgeber:</u> Stadt Treuen, Bürgermeisterin Andrea Jedzig, Markt 7, 08233 Treuen

Redaktion: Stadt Treuen, Stadtverwaltung, Pressestelle, Markt 7, 08233 Treuen Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-60, E-Mail: pressestelle@treuen.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Treuen: Die Bürgermeisterin der Stadt Treuen

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über www.treuen.de bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Stadt Treuen bezogen oder in der Stabsstelle Büro Bürgermeister im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.





Elektronisches Amtsblatt der Stadt Treuen

Ausgegeben in Treuen am 19.12.2024 Ausgabe 05 / 2024

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO geiten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SachsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

lst eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den(19/12

Andrea Jedzig Bürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber: Stadt Treuen, Bürgermeisterin Andrea Jedzig, Markt 7, 08233 Treuen

Redaktion: Stadt Treuen, Stadtverwaltung, Pressestelle, Markt 7, 08233 Treuen Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-60, E-Mail: pressestelle@treuen.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Treuen: Die Bürgermeisterin der Stadt Treuen Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen